

An die Übernahmekommission  
pA Wiener Börse AG  
Postfach 192  
1014 Wien

**Bestätigung des Eintritts der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt  
2.3 (1) und des Nichteintritts der auflösenden Bedingungen gemäß Punkt  
2.3 (2) a.) und b.) des freiwilligen Übernahmeangebotes gemäß  
§ 22 Abs. 11 ÜbG durch die EDC Investment Ltd**

Die EDC Investment Ltd hat am 1.9.2004 (= Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung) als Bieterin ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß § 22 Abs. 11 Übernahmegesetz 1998 zum Erwerb sämtlicher Aktien an der TOPCALL International AG gestellt.

In Punkt 2.3 (1) des freiwilligen Übernahmeangebotes wurde angeführt, dass das gegenständliche Angebot an die aufschiebende Bedingung geknüpft ist, dass die Bieterin nach Ablauf der allgemeinen Annahmefrist Aktien, auf die mehr als 75 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft entfallen, hält. Nach Abzug der 396.538 Stück eigenen Aktien müssen daher Aktionäre, die insgesamt zumindest 7.586.263 Stückaktien halten, das gegenständliche Angebot gemäß Punkt 2.6 bis zum Ablauf der allgemeinen Annahmefrist angenommen haben.

Da bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als Annahme- und Zahlstelle bis zum Ablauf des 12.11.2004 8.598.393 Stückaktien der Zielgesellschaft zum Verkauf eingereicht wurden, ist diese aufschiebende Bedingung erfüllt. Die Bieterin erwirbt damit insgesamt 8.598.393 Stückaktien der Zielgesellschaft und verfügt somit über rund 85 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

In Punkt 2.3 (2) des freiwilligen Übernahmeangebotes wurde angeführt, dass das gegenständliche Angebot als nicht wirksam gilt, wenn eine der folgenden unter lit. a.) und b.) genannten auflösenden Bedingungen bis zum Ende der allgemeinen Annahmefrist eintritt:

- a.) Antrag oder Einleitung eines formalen Verfahrens zur Auflösung oder Liquidation der Zielgesellschaft, Antrag oder Einleitung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens gegen die Zielgesellschaft, Antrag oder Einleitung eines Reorganisationsverfahrens über die Zielgesellschaft oder Ablehnung der Konkursöffnung mangels Masse.
- b.) Jede Änderung der Satzung der Zielgesellschaft, die das Grundkapital der Zielgesellschaft oder die Stimmrechte der Aktionäre der Zielgesellschaft berührt, einschließlich jeder Änderung der Kapitalstruktur.

Gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG verlängert sich damit die Angebotsfrist für jene Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot bis 12.11.2004 nicht angenommen haben, um zehn weitere Börsetage ab Bekanntgabe des Ergebnisses, das ist bis 30.11.2004.

Als Sachverständiger der Bieterin gemäß § 9 Absatz (1) des Übernahmegesetzes bestätigen wir auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen, dass die aufschiebende Bedingung gemäß Punkt 2.3 (1) eingetreten ist und dass die auflösenden Bedingungen gemäß Punkt 2.3 (2) a.) und b.) des freiwilligen Übernahmeangebotes der EDC Investment Ltd vom 1.9.2004 nicht eingetreten sind. Die beiliegende geplante Veröffentlichung in der Wiener Zeitung vom 16.11.2004 entspricht § 19 Abs 2 Übernahmegesetz.

Wien, am 12.11.2004

BDO Auxilia Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Mag Margit Widinski  
Wirtschaftsprüfer

  
ppa MMag Dr Roman Foff  
Wirtschaftsprüfer



## **Veröffentlichung**

**gem. § 19 Abs. 2 Übernahmegesetz 1998 (im folgenden „ÜbG“)  
zum freiwilligen Übernahmeangebot gem. § 22 Abs. 11 ÜbG  
der EDC Investment Limited  
an alle Aktionäre der TOPCALL International AG**

Basingstoke, am 15. November 2004 – DICOM Group plc („DICOM Group“) hat am 01.09.2004 durch ihre 100%-Tochtergesellschaft EDC Investment Limited (die „Bieterin“) ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der TOPCALL International AG (die „Zielgesellschaft“) gelegt (das „Angebot“). Die ursprüngliche allgemeine Angebotsfrist wurde mit 41 Börsetagen festgelegt. Die Bieterin verlängerte das Angebot am 23.10.2004 um weitere 9 Börsetage (die „Verlängerung“). Das Angebot konnte daher bis einschließlich 12.11.2004 angenommen werden. Damit hat die Bieterin die längstmögliche Angebotsfrist von 50 Börsetagen ausgeschöpft; eine weitere Verlängerung der Angebotsfrist war nicht möglich.

Das Angebot, die Verlängerung sowie die Verbesserung des Angebotes wurden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 01.09.2004 (das Angebot), am 23.10.2004 (die Verlängerung) und am 02.11.2004 (die Verbesserung) sowie auf der Homepage der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht.

Das Angebot war u.a. an die aufschiebende Bedingung geknüpft, dass die Bieterin nach Ablauf der allgemeinen (verlängerten) Annahmefrist Aktien, auf die mehr als 75 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft entfallen, hält. Nach Abzug der 396.538 Stück eigener Aktien mussten daher Aktionäre, die insgesamt zumindest 7.586.263 Stückaktien halten, das gegenständliche Angebot bis zum Ablauf des 12.11.2004 angenommen haben, damit das Angebot erfolgreich ist.

Da bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als Annahme- und Zahlstelle bis zum Ablauf des 12.11.2004 8.598.393 Stückaktien der Zielgesellschaft zum Verkauf eingereicht wurden, ist diese aufschiebende Bedingung erfüllt.

Die Bieterin teilt weiters mit, dass die auflösenden Bedingungen gemäss Punkt 2.3 (2) lit. a) und lit. b) des Angebotes (Details zu diesen Bedingungen siehe die Ausführungen im Angebot) nicht eingetreten sind.

**Das Angebot ist somit erfolgreich.**

Die Bieterin erwirbt insgesamt 8.598.393 Stückaktien der Zielgesellschaft und verfügt somit über rund 85 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als Annahme- und Zahlstelle wurde bereits angewiesen, den (verbesserten) Kaufpreis an jene Aktionäre, die das Angebot bis 12.11.2004 angenommen haben, in Entsprechung der übernahmerechtlichen Bestimmungen auszuführen.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sich nach § 19 Abs. 3 ÜbG die Angebotsfrist für jene Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot bis 12.11.2004 nicht angenommen haben, um zehn weitere Börsetage ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlängert. **Dementsprechend verlängert sich die Angebotsfrist bis 30.11.2004.**

EDC Investment Limited